

Abteilung 4.1 - Stadtplanung  
Sachbearbeiter(in): Sandra Graf  
23.06.2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ortschaftsrat Neukirch (öffentlich)	12.07.2021
Gemeinderat (öffentlich)	14.07.2021
Gemeinderat (öffentlich)	21.07.2021

## **Lärmaktionsplanung - erneuter Offenlagebeschluss**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil stimmt dem überarbeiteten Entwurf des Lärmaktionsplans (Anlage 1 bis 5 zur Vorlage 120/2021, Fassung Juni 2021) nach § 47d Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) zu, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms, festzulegen und umzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, die erneute formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **Vorgang:**

25.04.2018 Vorlage 054/2018

#### **Lärmaktionsplanung - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom bisherigen Sachstand der Lärmaktionsplanung.
2. Der Gemeinderat beschließt, die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

### **Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 25.06.2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurden von der EU neue Wege zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm eingeleitet.

Ziel ist es, ein gemeinsames Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Richtlinie sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Nach einer Ermittlung der Umgebungslärmpegel und den daraus resultierenden Betroffenheiten sind daran anschließend geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung in Lärmaktionsplänen zusammenzustellen. Der hier vorgelegte Bericht zum Entwurf der Lärmaktionsplanung von Rottweil ist als Chance zu verstehen, langfristig die Lebensqualität zu verbessern und die Attraktivität der Gemeinde zu erhöhen.

Die formalen Anforderungen an den Lärmaktionsplan sind:

- Bewertung der Lärmsituation,
- Abschließender Maßnahmenkatalog,
- Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Kosten-Nutzen-Analyse und
- Möglichst eine Angabe der Anzahl durch die Maßnahmen erreichten Verminderung betroffener Personen
- Meldung der Ergebnisse an die EU

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2018 den Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Offenlage fand vom 10. September 2018 bis einschließlich 10. Oktober 2018 statt.

Durch ein Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17. Juli 2018 und der darauf erfolgten Änderung des Kooperationserlasses des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Oktober 2018 besteht nun aber eine neue Rechtslage: seither sind verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bereits ab 5 dB(A) niedrigeren Auslösewerten möglich, als dies vor dem Urteil der Fall war.

Für den Lärmaktionsplan Rottweil wurde daher eine neue Kartierung auf Basis aktueller Verkehrszahlen vorgenommen und die Ergebnisse hinsichtlich der neuen Auslösewerte zwischenzeitlich überarbeitet

### **Rechtliche Grundlagen:**

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie bzw. der Umsetzung in nationales Recht waren bis zum 30.06.2012 Lärmkarten unter anderem für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen/Jahr (ca. 8.400 Kfz/24 h) zu erstellen. Diese bereits 2. Stufe wurde in Baden-Württemberg außer für die Ballungszentren (1. Stufe) einheitlich von der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz vorgenommen. Grundlage für die Kartierung waren die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung des Bundes und der Länder. Im Jahre 2018 wurde durch die LUBW eine aktualisierte Kartierung im Rahmen der Umsetzung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der betroffenen Anzahl von Anwohnern in den einzelnen Lärmpegelbereichen können über die Homepage der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eingesehen werden.

Auf Grundlage der erstellten Lärmkarten wurde nunmehr von allen Städten und Gemeinden gefordert, in denen Betroffenheiten bestehen, Lärmaktionspläne (Lärmminderungspläne) auszuarbeiten, um die in der EU-Richtlinie angestrebten Ziele zu verwirklichen.

Ebenfalls kartierungspflichtig war gemäß der ersten bzw. zweiten Stufe nach der Umgebungslärmrichtlinie Schienenverkehrslärm auf Eisenbahnstrecken mit mehr als 60.000, bzw. 30.000 Zugbewegungen pro Jahr, die Aufstellung eines Lärmaktionsplans zum Schienenverkehr liegt seit 2019 jedoch nicht mehr bei den Kommunen, sondern in der Hoheit des Eisenbahnbundesamtes.

## **2. Verfahren**

Die Lärmaktionsplanung selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden und muss zu deren Lasten aufgestellt werden. Die Mindestanforderungen und Inhalte für die Lärmaktionsplanung sind nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Anhang V der EG Umgebungslärmrichtlinie festgelegt. Demnach müssen unter anderem vorgenommen werden:

- Eine Problemdarstellung mit Analyse der Lärm- und Konfliktsituation und Zahl der betroffenen Einwohner.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten mit Kosten-/Wirksamkeitsanalyse mit Schätzwerten für die Reduzierung der Zahl von Betroffenen und Kostenschätzungen für die geplanten Maßnahmen mit Darstellung der Konfliktbewältigung.

Um diese Beurteilungen vornehmen zu können und auch eine vollständige, alle betroffenen Anwohner umfassende Lärmkartierung vornehmen zu können, ist es erforderlich, für den gesamten Bereich der lärmbelasteten Wohnlage ein Berechnungsmodell aufzustellen und mit den notwendigen Daten wie z.B. Gebäudehöhen, Steigungen etc., wie Einbeziehung der Wohneinheiten/Anwohner an den einzelnen Straßenzügen zu ergänzen.

Durch das beauftragte Fachbüro Koehler & Leutwein wurde auf Basis der im Jahre 2013 durchgeführten Verkehrszählungen eine Neukartierung aller Straßenabschnitte auf dem Gebiet von Rottweil ab einer Verkehrsbelastung von 8.000 Kfz/24h durchgeführt. Anhand von Ende 2020 erhobenen Verkehrszahlen wurde die Kartierung des Straßenverkehrslärms

aktualisiert. Hieraus wurden Lärmschwerpunkte ermittelt und eine erste Abschätzung von möglichen lärmindernden Maßnahmen durchgeführt.

### Vorgeschlagene Lärminderungsmaßnahmen:

Kurzfristig wirkende, verkehrsrechtliche Maßnahmen sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

Maßnahmenbereich Nr.	Straße	Vmax/red	Zeitbereich
04	Durchfahrt Neukirch	30	ganztags
06	Marxstraße (Landesstraße)	30	ganztags
07	Marxstraße/Schramberger Straße	30	22 - 6 Uhr
08	Tuttlinger Straße/Königstraße	40	ganztags
09	Königstraße	40	ganztags
10	Stadionstraße	30	ganztags
11	Heerstraße	30	ganztags
12	Oberndorfer Straße/Nägelesgraben	30	22 - 6 Uhr
13	Römerstraße	30	ganztags

Maßnahmen zur Lärmsanierung sind in folgenden Bereichen vorgesehen:

Maßnahmenbereich Nr.	Straße
01	B14 Westumgehung Rottweil
02	Umgehung Neufra
03	B462 Hochwald
05	B27 Balingen Straße

**Die Maßnahmenbereiche sind ausführlich unter Punkt 5.4.3 des Erläuterungsberichts (Anl. 1) beschrieben und unter 9.1 kartographisch dargestellt.**

Die Geschwindigkeitsreduktionen sind im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende, sowie um dem Radverkehr Geschwindigkeitsnachteile zu nehmen, hilfreich. Sie erleichtern die Querung der Straßen und erhöhen die Sicherheit.

Sie wirken sich jedoch auch auf den Busverkehr aus, dessen Fahrzeit sich entsprechend verlängern wird. Die Stadt Rottweil ist daher bestrebt, eine Busbevorrechtigung an Lichtsignalanlagen einzurichten, um so eine Fahrzeitreduzierung für die Buslinien zu erreichen.

### 3. Bindungswirkung

Nach § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen in Lärmaktionsplänen durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

§ 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen dar. Diese können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Die städtische Verkehrsbehörde kann somit nicht eigenständig verkehrsrechtliche Maßnahmen anordnen. Dies kann nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erfolgen. Seit dem Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom Juli 2018 muss jedoch eine übergeordnete Straßenverkehrsbehörde auch der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zustimmen, wenn eine Kommune in einem Lärmaktionsplan solche lärmindernden Maßnahmen rechtsfehlerfrei abgewogen hat.

### 4. Weiteres Verfahren

- Das Verfahren der Lärmaktionsplanung ist angelehnt an das vereinfachte Bebauungsplanverfahren.
- Der auf Basis der Neukartierung erstellte Entwurf zum Lärmaktionsplan wird dem Gemeinderat vorgestellt. Dieser beinhaltet Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung. Bei Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgt im Anschluss die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
- Die eingegangenen Stellungnahmen werden zusammengefasst und abgewogen. Gegebenenfalls wird der Lärmaktionsplan hinsichtlich der darin enthaltenen Maßnahmen angepasst.
- Der Endbericht wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.
- Der Lärmaktionsplan muss nach Ablauf von fünf Jahren hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen und ggf. geänderten Rahmenbedingungen überprüft werden. Hierbei gilt die Stichtagsregelung aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie, sodass die Überprüfung/Fortschreibung bis Juli 2024 zu erfolgen hat.

#### Finanzierung:

Die Kosten für die Erstellung des Lärmaktionsplanes werden von der Stadt Rottweil getragen. Die Kosten der Überarbeitung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes aufgrund der veränderten Rechtslage belaufen sich auf 13.685,00 € brutto.

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Folgekosten:

Personelle Auswirkungen:

#### Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig

#### Anlagen:

Lärmaktionsplan (Fassung Juni 2021, Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG, Karlsruhe) aufgeteilt in folgende Anlagen:

- |                                |                                                      |
|--------------------------------|------------------------------------------------------|
| Anlage 1 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Erläuterungsbericht                |
| Anlage 2 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 1 bis 3.3                  |
| Anlage 3 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 4.1 bis 7.4 (nichtöff.)    |
| Anlage 4 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 8.1 bis 8.2.35 (nichtöff.) |
| Anlage 5 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 8.3 bis 8.3.35 (nichtöff.) |
| Anlage 6 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 8.4 bis 8.4.35 (nichtöff.) |
| Anlage 7 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 8.5 bis 8.2 (nichtöff.)    |
| Anlage 8 zur Vorlage 120/2021: | Lärmaktionsplan - Anlagen 9.1-9.2                    |